

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 14.06.2016
Produkt: 51.21 Grundschulen	

Beratungsfolge: Bezirksausschuss	Sitzungsdatum: 23.06.2016	Kenntnisnahme
-------------------------------------	------------------------------	---------------

## Schulart der Kardinal-von-Galen-Schule in eine Gemeinschaftsschule

### Sachverhalt:

In der Kardinal-von-Galen-Schule wurde bekanntlich der Wunsch geäußert, die Schulart von einer Kath. Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule zu ändern. Die Schulpflegschaft hat die Eltern hierzu in einer Elternversammlung am 30.05.2016 über die Gründe und das erforderliche Verfahren informiert.

Auslösender Grund sei lt. Mitteilung der Schulleitung insbesondere, dass sich im Rahmen eines konkreten Stellenbesetzungsverfahrens an der Schule herausstellte, dass die Konfession der Bewerber in Fällen „schulscharfer“ Ausschreibungen eine über die fachliche Leistung herausragende Bedeutung erhält. Nach mehrfachem Kontakt mit der Schulaufsicht (Bezirksregierung) habe sich letztlich herausgestellt, dass ein nicht-katholischer Bewerber/in erst dann zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden dürfe, wenn zuvor alle katholischen Bewerber/innen eingeladen wurden und das unabhängig von den Noten bzw. der fachlichen Leistung. Auch bei der Stellenbesetzung gelte, dass einem nicht-katholischen Bewerber nur zugesagt werden dürfe, wenn alle katholischen Bewerber die Stelle ablehnten. Darüber bestehe Unverständnis.

Von den 432 Grundschulen im Regierungsbezirk Münster waren im Schuljahr 2013/14 54 % katholische Bekenntnisschulen, 4 % evangelische Bekenntnisschulen, 41 % Gemeinschaftsgrundschulen und 1 % in privater Trägerschaft.

In Coesfeld werden neben den sechs städt. Grundschulen, die allesamt als Bekenntnisschulen eingerichtet sind, die Maria Montessori Grundschule als Gemeinschaftsgrundschule geführt.

### Rechtliche Situation

Gemäß § 26 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen (§ 26 Abs. 2 SchulG). In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften (§ 26 Abs. 3 SchulG). In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer

Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt (§ 26 Abs. 4 SchulG).

Gem. § 27 Abs. 1 SchulG sind Grundschulen auf Antrag der Eltern als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist.

Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden (§ 27 Abs. 3 SchulG).

Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung beschließen, ein Abstimmungsverfahren über eine bestehende Grundschule durchzuführen.

Aus der Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass die Änderung einer Schulart auch von Amts wegen durch den Schulträger mittels Schulentwicklungsplanung möglich ist. Dabei sind dann besonders das Gebot der gerechten Abwägung und das (verfassungsrechtlich gewährleistete) Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Die Änderung der Schulart ist formal Sache des Schulträgers. Bei einem entsprechenden Abstimmungsergebnis hat dieser aber keinen Spielraum, sondern müsste die Umwandlung vornehmen.

#### Verfahren:

Das formelle Verfahren ist in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) geregelt (BASS 10-02 Nr. 2).

Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10.01.2017) die Grundschule besuchen. Die Anträge müssten bis zum Beginn des 01.02.2017 gestellt sein.